

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Die 3 kind-niefmästke zu Gfaussen Peltz.
d. d. 3 may 1756.

47

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c.
Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Pohlen. weisen Adlers-
und des Chur-Pfalzischen Huberti-Ordens Ritter,

Erkunden und fügen hiermit und in Kraft dieses iedermännlichen zu wissen. Demnach
Wir zu mehrerer Beförderung derer Commerciorum und des dem Publico sowol, als ei-
nem jeden ins besondere daher entspringenden wahren Nutzens und Aufnehmens in Gna-
den entschlossen, die in Unserer alhierigen Residenz-Stadt Hildburghausen zeithero in ei-
nigen Abfall gefommene Kindvieh-Märkte, hinwieder in Flor zu bringen, mithin künftig dergleichen
alle Jahre Drey, als der Erste, Mittwochs nach Invocavit, der Zweyte, Mittwochs nach Roga-
te, und der Dritte, Mittwochs nach Michaelis, oder gleich den Tag nach dem ordentlichen so ge-
nannten Michaels-Markt, angerichtet und gehalten werden, anbey iedermännlichen, mithin auch
denen Juden, sowol Rind- als ander Vieh, Zoll und Gleitsfrey zu und abzuführen, zu verkaufen und zu
kaufen, freygelassen und verstattet seyn, ihnen auch hierunter alle Willfährigkeit und Schutz ange-
dehnt solle; Als haben Wir sothane Unsere gnädigste Intention, durch dieses offene Patent, zu männiglich
Wissenshaft zu bringen der Nothdurft befunden. Und da das gemeine Beste der wahre Vorwurf
dieser Unserer Verordnung ist; So tragen Wir auch keinen Zweifel, sind vielmehr zu iedermann,
besonders aber zu Unsern getreuen Unterthanen des zuversichtlichen gnädigsten Vertrauens, sie wer-
den in Ansehung der gegömmeten Zoll- und Gleits-Freyheit, auch für Verkaufere und Kauffere daher
erwachenden merklichen Vortheils alles, was zu Beförderung bemelter Vieh-Märkte reichen kan,
möglichst Fleißes beytragen. Welches Wir gegen männiglich mit Gnaden und günstigen Willen
erkennen auch gegen benachbarte Stände und Obrigkeiten bey dergleichen und andern Begebenheiten
zu erwiedern nicht ermangelt werden; Unsere Unterthanen aber vollbringen daran Unsern gnädigsten
Willen und Befehl. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen
Insiegels. So geschehen Hildburghausen, den 3. Maji 1756.

Ernst Friedrich Carl, H. z. S.



Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.





Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c.
Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Pöhlm. weißer Ordens
und des Chur-Pfalzischen Huberti-Ordens Ritter

Erkunden und fügen hiermit und in Kraft dieses jedermännlich
Wir zu mehrerer Beförderung derer Commerciorum und des
nem ieden ins besondere daher entspringenden wahren Nutzens
den entschlossen, die in Unserer allhiefigen Residenz-Stadt Hill-
nigen Abfall gekommene Kindvieh-Märkte, hinweg zu bringen,
alle Jahre Drey, als der Erste, Mittwochs nach Invocavit, der Zwert-
te, und der Dritte, Mittwochs nach Michaelis, oder gleich den Tag na-
annten Michaels-Markt, angerichtet und gehalten werden, anbey iederm-
denen Juden, sowol Kind- als ander Vieh, Zoll und Gleitsfrey zu- und abzufü-
kauffen, freygelassen und verstattet seyn, ihnen auch hierunter alle Willfährig-
solle; Als haben Wir sothane Unsere gnädigste Intention, durch dieses offer-
Wissenschaft zu bringen der Nothdurft befunden. Und da das gemeine
dieser Unserer Verordnung ist; So tragen Wir auch keinen Zweifel, sind
besonders aber zu Unsern getreuen Unterthanen des zuversichtlichen gnädigst-
den in Ansehung der gegönneten Zoll- und Gleits-Freyheit, auch für Verkauf-
erwachsenden merklichen Vortheils alles, was zu Beförderung bemelter Vi-
möglichsten Fleißes beytragen. Welches Wir gegen männiglich mit Gnad-
erkennen auch gegen benachbarte Stände und Obrigkeiten bey dergleichen in
zu erwiedern nicht ermangeln werden; Unsere Unterthanen aber vollbringen
Willen und Befehl. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
Insiegels. So geschehen Hiltburghausen, den 3. Maji 1756.

Ernst Friedrich Carl, H. z. S.

